

50. Findet Art. 153 Abs. 2 WVerf. auf die Entziehung subjektiver öffentlicher Rechte Anwendung? Verstößt insbesondere die Aufhebung einer auf besonderem öffentlichrechtlichen Titel beruhenden Schulunterhaltungspflicht durch § 53 Abs. 1 des preuß. Volksschullehrer-Dienstentlohnungsgesetzes vom 17. Dezember 1920 gegen jene Verfassungsvorschrift?

IV. Zivilsenat. Urf. v. 23. Juni 1930 i. S. Preuß. Staat (Bekl.)  
w. Schulverband der Stadt S. (Kl.). IV 333/29.

I. Landgericht Arnberg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

In einem Vorprozeß ist auf Klage einer katholischen Schulgemeinde in S. der Beklagte durch Urteil des Oberlandesgerichts in Hamm vom 14. Juli 1904, vom Reichsgericht bestätigt am 23. Februar 1905, zur Tragung bestimmter Unterhaltskosten der Schule verurteilt worden. Er verweigert nunmehr die weiteren Zahlungen unter Berufung auf § 53 Abs. 1 des preuß. Gesetzes betr. das Dienst-einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 17. Dezember 1920 (Neufassung vom 1. April 1923), wonach die Verpflichtungen des Fiskus aufgehoben werden, Schulunterhaltungskosten auf Grund besonderer Rechtstitel oder besonderer gesetzlicher Vorschrift oder Ortsbestimmung (Ortsverfassung, Observanz, Gewohnheitsrecht, Herkommen) zu tragen. Der klagende Schulverband, der nach dem preuß. Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28. Juli 1906 an die Stelle der Schulgemeinde getreten ist, verlangt auf Grund der erwähnten Urteile Erstattung der sachlichen und persönlichen Schulunterhaltungskosten für das Jahr 1924 und hat einen Teilbetrag von 4200 RM. eingeklagt.

Die Vorinstanzen haben zugunsten des Klägers erkannt. Das Reichsgericht hat die Klage abgewiesen.

#### Gründe:

Die Parteien streiten darüber, ob die Verpflichtung des Beklagten, die Unterhaltungskosten der Schule in dem durch das Urteil des Oberlandesgerichts vom 14. Juli 1904 begrenzten Umfang zu tragen, durch § 53 Abs. 1 des preuß. Volksschullehrer-Dienst-einkommengesetzes (WDG.) vom 17. Dezember 1920 (vgl. jetzt den gleichlautenden § 51 des Volksschullehrer-Befoldungsgesetzes vom 1. Mai 1928) in Wegfall gekommen ist. Dabei ist zunächst von wesentlicher Bedeutung, ob die Verpflichtung auf einem — besonderen — Rechtstitel privatrechtlicher oder öffentlichrechtlicher Art beruht. Trifft das erstere zu, so erhebt sich die weitere Frage, ob § 53 WDG. überhaupt auf privatrechtliche Titel und nicht bloß auf öffentlichrechtliche Anwendung zu finden hat. Weigandensfalls würde die entschädigungslose Entziehung privater Rechte gegen Art. 153 Abs. 2 RWerf. verstoßen und insoweit die Ungültigkeit der Vorschrift zur Folge haben. Handelt es sich dagegen um ein Recht des Klägers, das ihm auf Grund eines besonderen öffentlichrechtlichen Titels zusteht, so bleibt zu prüfen, ob die Schutzbefreiung des Art. 153 Abs. 2 RWerf. auch gegenüber Eingriffen des Staates in subjektive öffentliche Rechte gilt. Dabei

ist mit der herrschenden Meinung grundsätzlich davon auszugehen, daß Art. 153 Abs. 2 nicht nur das Sacheigentum, sondern auch andere Vermögensrechte, darunter Forderungen, schützen will und daß auch eine unmittelbar durch Gesetz bewirkte Rechtsentziehung unter den Begriff der Enteignung fällt.

In seinem Urteil vom 20. November 1925 (JZB. 1926 S. 1444 Nr. 3) hat der VI. — jetzt VII. — Zivilsenat des Reichsgerichts ausgesprochen, daß § 53 B.D.G. auch auf Privatrechtstitel zu beziehen sei. Angesichts der gegenteiligen Äußerung des Regierungsvertreters bei der 2. Ausschußberatung des Gesetzes (Druck. Nr. 3659 S. 157) und im Hinblick auf § 32 des preuß. Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906, der nur öffentlichrechtliche Titel betrifft, sind Zweifel nicht ausgeschlossen. Die Frage bedarf aber hier nach Lage der Sache keiner Entscheidung, weil, wenn die Vorschrift Privatrechtstitel nicht umfaßt, die darauf beruhenden Rechte nicht aufgehoben wären, der Beklagte sich also aus diesem Grunde auf ihren Wegfall nicht berufen könnte. Das hat der Berufungsrichter unbeachtet gelassen. Die Feststellung aber, ob ein privatrechtlicher oder ein öffentlichrechtlicher Titel vorliegt, wird dadurch nicht erübrigt.

Der Berufungsrichter ist der Ansicht, um einen privatrechtlichen Titel handle es sich deshalb, weil der Kläger seinen Leistungsanspruch ausschließlich auf das rechtskräftige Urteil vom 14. Juli 1904 stütze und das Urteil als solches selbständig einen derartigen Titel schaffe. Dem ist nicht beizutreten. Ein Urteil bringt nicht Rechte zur Entstehung, sondern stellt nur fest, was Rechtens ist. Das so festgestellte Recht kann öffentlichrechtlicher Natur sein, wenn es auf einem öffentlichrechtlichen Titel beruht. Dann wandelt es sich dadurch, daß es durch das — zulässigerweise im ordentlichen Rechtsweg ergangene — Urteil als bestehend anerkannt wird, noch nicht in ein privates Recht um. Daher begründet das bloße Judikat grundsätzlich niemals einen selbständigen Privatrechtstitel. Es kommt vielmehr darauf an, ob das urteilsmäßig anerkannte Recht einem privaten oder öffentlichen Rechtsverhältnis entsprungen ist und welchen dieser Rechtstitel es zur Grundlage hat.

In dieser Beziehung wird in dem im Vorprozeß ergangenen Urteil des Reichsgerichts vom 23. Februar 1905 unter Bezugnahme auf die Reichsgerichtsentcheidung bei Gruch. Bd. 43 S. 1046 aus-

geführt, der vordem von einem Stift unterhaltenen Schule sei auf der Grundlage der allgemeinen staatsrechtlichen Dotationspflicht, wie sie durch den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 begründet worden sei, und ohne daß ein Sondertitel aus früherer Zeit bestanden habe, die Dotation in geordnetem Wege durch die preuß. Kabinettsorder vom 29. April 1826 zugewiesen worden, und auf diese Weise habe die damalige Klägerin ein wohl erworbenes Recht erlangt. Das Reichsgericht verneint damit das Vorliegen einer privatrechtlichen, aus unbordenklicher Verjährung oder Vertrag hergeleiteten Verpflichtung des Beklagten und sieht sie als dem öffentlich-rechtlichen Verhältnis der staatlichen Dotationspflicht entsprungen an. Zwar handelt es sich bei dieser in dem rechtskräftigen Urteil des Vorprozesses über die Natur der Verpflichtung getroffenen Feststellung nicht um eine Rechtsfolge, an die das spätere Gericht gemäß § 322 ZPO. gebunden wäre. Aber es liegt kein Anlaß vor, von jener rechtlichen Beurteilung abzuweichen. Die hier festgestellte Dotationspflicht gehört ihrem Wesen und ihrer Entstehung nach unbedingt dem öffentlichen Rechte an. Auch die kirchlichen Ausstattungsansprüche einer Kirchengemeinde gegen den Staat beruhen, sofern nicht ein privatrechtlicher, bei der Säkularisation vorhandener oder durch die preuß. Kabinettsorder vom 25. September 1834 anerkannter Entstehungsgrund erhellt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, unbeschadet der für solche Ansprüche zugelassenen Verfolgbarkeit im ordentlichen Rechtsweg (JW. 1927 S. 785 Nr. 17 und RGUr. v. 17. Juni 1929 IV 739/28, vgl. RGZ. Bd. 111 S. 214).

Liegt hiernach ein öffentlich-rechtlicher Titel vor, so fragt sich weiter, ob die darauf beruhende Verpflichtung des Beklagten zur Tragung der Schulunterhaltungskosten durch § 53 BVO. rechtswirksam aufgehoben werden konnte, der solche Titel zweifellos betrifft. Der Kläger macht geltend, daß die entschädigungslose Aufhebung jenes Rechts durch Landesgesetz gegen Art. 153 Abs. 2 Verf. verstoße, der auch auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts Anwendung finde. Ob und unter welchen Umständen das sogen. öffentliche Eigentum einer Enteignung zugänglich und dann durch jene Verfassungsbestimmung geschützt ist, kann unerörtert bleiben. Im Streitfall handelt es sich um ein Forderungsrecht des Schulverbands, und zwar um eine Berechtigung, die auf einem öffentlich-rechtlichen Titel beruht und ihrer Natur nach dem öffentlichen Recht der Schule angehört. Sie ist für den

Kläger in seinem eigenen Interesse begründet, bildet also ein subjektives öffentliches Recht (Kellinek System der subjektiven öffentlichen Rechte S. 41 flg.; Kleiner Institutionen des Verwaltungsrechts S. 176 flg.; O. Mayer Verwaltungsrecht I S. 107, 111). Ob solche Berechtigungen von Art. 153 Abs. 2 RVerf. betroffen werden, hat der VI. Senat in dem angezogenen Urteil JW. 1926 S. 1444 dahingestellt gelassen. Der jetzt erkennende Senat hat in seinem Urteil vom 27. Mai 1929 (JW. 1929 S. 2231 Nr. 3) ausgesprochen, daß Art. 153 Abs. 2 sich nur auf private Rechte bezieht, nicht aber auf das dort streitige Beteiligungsrecht einer altkatholischen Gemeinde an einem Mesnerfonds, das vom Berufsrichter als öffentlichrechtliches festgestellt worden war. In der Rechtslehre wird fast überall (Anschütz Reichsverfassung Anm. 2 zu Art. 153; Giese bezgl. Anm. 1 zu Art. 153; M. Wolff Reichsverfassung und Eigentum S. 23; Schecher in Fischers Zeitschr. f. Verwaltungsrecht Bd. 60 S. 158) die Geltung des Art. 153 Abs. 2 auf private Rechte beschränkt, wie auch das Reichsgericht in bezug auf Art. 153 entweder ausdrücklich von privaten Vermögensrechten spricht (RGZ. Bd. 103 S. 201, Bd. 109 S. 319, Bd. 111 S. 227, Bd. 118 S. 26, Bd. 121 S. 168) oder doch deren Vorhandensein voraussetzt (RGZ. Bd. 105 S. 253, Bd. 111 S. 130 u. S. 328, Bd. 114 S. 33). Auch der reichsgerichtliche Schiedsspruch über die Rechtsgültigkeit des Rentensperrgesetzes (RGZ. Bd. 126 S. 161) hat zum eigentlichen Gegenstand die Entziehung von Aufwertungsansprüchen durch die dort angeordnete Aussetzung der Rechtsstreitigkeiten, nicht subjektive öffentliche Berechtigungen (vgl. RGZ. Bd. 128 S. 171). Des weiteren steht das Preussische Oberverwaltungsgericht in dem vom Berufsrichter angezogenen Urteil (Entsch. Bd. 81 S. 201/202) auf dem Standpunkt, daß zu den durch Art. 153 Abs. 2 RVerf. geschützten Rechten nur solche gehören, die auf einem privatrechtlichen Titel beruhen. Dem ist im Gegensatz zu der Ansicht des Berufsrichters beizupflichten. Rein theoretisch betrachtet mögen auch die subjektiven öffentlichen Berechtigungen, selbst wenn sie einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zustehen, unter staatlichem Schutze enteignungsfähig sein, sofern man nicht mit Huber Garantie der kirchlichen Vermögensrechte S. 6 flg. grundsätzlich annimmt, daß eine verfassungsmäßige Garantie solcher vom Staate selbst herrührenden Berechtigungen überhaupt undenkbar ist. Die Frage ist aber vor allem die, ob das Gesetz selbst

solche Rechte im Auge hat, wenn es in Art. 153 Abs. 2 RVerf. die entschädigungslose Enteignung verbietet. Die Entscheidung muß also ausschließlich der Reichsverfassung selbst und ihren Vorschriften entnommen werden (vgl. RGZ. Bd. 102 S. 168). In dieser Beziehung ist, worauf das Oberverwaltungsgericht hinweist, der Zusammenhang des Art. 153 mit den übrigen Grundrechtsnormen des 5. Abschnitts des II. Hauptteils der Verfassung und seine Stellung im System der Grundrechte von wesentlicher Bedeutung. Die im 5. Abschnitt aufgestellten Rechtsgrundsätze über die Grundrechte und Grundpflichten enthalten in ihrem zusammengehörigen ersten Teil (Art. 151 bis 154) das Prinzip individualistischer Rechts- und Wirtschaftsordnung (Anschütz a. a. O. Bem. vor Art. 151; Giese a. a. O. das.; Hatschek Staatsrecht I S. 204). Dem Einzelnen sollen danach insbesondere Vertragsfreiheit, Eigentum und Erbrecht gewährleistet sein. Wie nach dem Inhalt und Zusammenhang dieser Vorschriften nicht zweifelhaft sein kann, sind es Privatrechtsverhältnisse, die gesichert werden sollen. Schon hieraus ergibt sich, daß Art. 153 Abs. 2 RVerf. nur die Enteignung privaten Eigentums und privater Vermögensrechte zu regeln bestimmt ist. Für das Reich, dessen Gesetzgebungsgewalt sich materiell vornehmlich auf das bürgerliche Recht erstreckt, bestand zudem kein Anlaß, gerade Berechtigungen öffentlichrechtlicher Art gegen Enteignung zu schützen, weil damit ein Eingriff in solche Rechtsmaterien verbunden wäre, die als dem öffentlichen Recht angehörig im allgemeinen dem Landesrecht vorbehalten sind. Aus diesen Gründen ist anzunehmen, daß Art. 153 Abs. 2 RVerf. auf subjektive öffentliche Berechtigungen nach Art der vorliegenden keine Anwendung findet. Die auf gesetzlichem Wege erfolgte Aufhebung des Rechts des klagenden Schulverbandes verstößt daher nicht gegen jene Vorschrift. Demnach bedarf es keiner Erörterung darüber, ob die Aufhebung gegen angemessene Entschädigung geschah, was der Beklagte unter Hinweis auf die im Volksschullehrer-Dienstentkommengesetz ihm auferlegte allgemeine Beitragspflicht zur Landesschulkasse behauptet, das Reichsgericht aber in dem mehrerwähnten Urteil JW. 1926 S. 1444 verneint hat.